

## Gemeinde Grapzow

|                                                                                 |                         |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|
| <b>Vorlage</b>                                                                  | Vorlage-Nr:             | 06/BV/194/2017                |
| federführend:                                                                   | Datum:                  | 06.07.2017                    |
| <b>Zentrale Verwaltung und Finanzen</b>                                         | Verfasser:              | Schulz, Heike                 |
|                                                                                 | Fachbereichsleiter/-in: | Knebler, Silvana              |
| <b>Zahlung von höheren Aufwandsentschädigungen für Wahlvorstandsmitgliedern</b> |                         |                               |
| Beratungsfolge:                                                                 |                         |                               |
| Status                                                                          | Datum                   | Gremium                       |
| Ö                                                                               | 24.08.2017              | 06 Gemeindevertretung Grapzow |

### 1. Sach- und Rechtslage:

Die Wahlordnungen der unterschiedlichen Wahlarten stellen den Gemeinden frei, den Mitgliedern der Wahlvorstände eine **zusätzliche** Entschädigung neben den gesetzlich festgeschriebenen Aufwandsentschädigungen/Erfrischungsgeldern aus ihrem Haushalt zu zahlen. Dies bedarf eines Beschlusses.

Für Bundestagswahlen sind gesetzlich vorgeschrieben:

Vorsitzender: 35,00 €

für jedes weitere Mitglied: 25,00 €

Für Landtags- und Kommunalwahlen sind gesetzlich festgeschrieben:

für jedes Mitglied: 21,00 €

Wahlen zum Europäischen Parlament fallen mit Kommunalwahlen zusammen, daher wird der o.g. Betrag ausgezahlt.

Die nach Wahlgesetzen zu zahlenden Aufwandentschädigungen werden im Amtshaushalt des Amtes Treptower Tollensewinkel ausgewiesen.

Sollten Gemeindevertreter gleichzeitig zu Wahlvorstandsmitgliedern berufen sein, unterliegen diese dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V.

### 2. Beschlussvorschlag:

#### Option 1

Die Gemeinde zahlt allen Mitgliedern des Wahlvorstandes Grapzow eine über die gesetzlich festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung nach BWO, EuWO, LKWO M-V oder anderen Abstimmungen hinausgehende Entschädigung von ..... €.

#### Option 2

Die Gemeinde zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstandes Grapzow eine über die gesetzlich festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung nach BWO, EuWO, LKWO M-V oder anderen Abstimmungen hinausgehende Entschädigung

nach Funktion differenziert für

Wahlvorsteher: ..... €

allen anderen Mitgliedern: ..... €

Diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sind Bestandteile der jährlichen Gemeindehaushalte.

**Anlage/n:** Keine